

Petition 04/04587/3

Fischereigesetz

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat am 31.12.2007 bei der Fischereibehörde die Ausstellung eines Fischereischeins beantragt. Eine Fischereiprüfung hatte er nicht abgelegt. Als Sachkundenachweis fügte er daher eine Kopie seines früheren Mitgliedsbuchs des Deutschen Anglerverbandes (DAV) bei, in dem unter dem Datum 7. Februar 1985 auch das Ablegen der Raubfischqualifikation eingetragen war. Er war der Auffassung, dass damit ausreichend der Nachweis seiner Sachkunde erbracht sei und bat unter Hinweis auf § 21 Abs. 4 Sächsisches Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsFischG), ihn von der Pflicht zur Ablegung der Fischereiprüfung zu befreien. Dies lässt § 21 Abs. 4 SächsFischG zu, wenn die ausreichende Sachkunde „auf andere Weise“, d. h., nicht in der für die Nachweise nach § 21 Abs. 2 und Abs. 3 SächsFischG vorgesehene Form, nachgewiesen wird. Der Petent ist der Auffassung, dass der Nachweis der Berechtigung, zu DDR-Zeiten auf Raub- und Friedfische zu angeln, die sog. Raubfischqualifikation, ein Unterfall des § 21 Abs. 4 SächsFischG sei.

Dies wurde seitens der Fischereibehörde abgelehnt. Da der Antrag nicht zurückgenommen wurde, wurden für den Ablehnungsbescheid Verwaltungskosten erhoben. Der Petent hat gegen den Ablehnungsbescheid keinen Widerspruch eingelegt und auch keine Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist damit bestandskräftig.

Gestützt wurde die Ablehnung seitens der Fischereibehörde darauf, dass § 21 Abs. 4 SächsFischG aus historischen und systematischen Gründen auf Fälle der Anerkennung von DDR-Fischereiberechtigungen nicht anwendbar sei und andere Ausnahmetatbestände offensichtlich nicht erfüllt seien.

Die Prüfung des Sachverhaltes lässt keinerlei Fehler der Fischereibehörde erkennen.

Die Vorgängerfassung (vom 2. Februar 1993) des im Jahr 2007 novellierten Fischereigesetzes sah in § 30 Abs. 2 Nr. 4 vor, dass die Sachkunde bei Personen unterstellt werde, die „die am 3. Oktober 1990 vom DAV geforderte Qualifikation zum Fang von Raubfischen besessen haben und ausüben“. Diese Personen konnten bei Vorlage des DAV-Ausweises mit den entsprechenden Eintragungen einen neuen Fischereischein erhalten. Die Vorschrift wurde seitens der Fischereibehörde und der obersten Fischereibehörde dahingehend verstanden, dass es sich um eine Übergangsregelung handelt, die nur bis Ende 1996 anzuwenden war. Gestützt wurde diese Auslegung auf die Verwendung des Begriffs „ausüben“. Ein Ausüben ohne Fischereischein war nicht legal, also musste zum Ausüben innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein (neuer) Fischereischein beantragt werden. An dieser Rechtsauffassung, die damals mit den Fischerei- und Anglerverbänden abgestimmt worden war, wird seitens des SMUL auch weiterhin festgehalten.

Die Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des alten Fischereigesetzes wurde bei der Novelle im Jahr 2007 gestrichen. Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass die Vorschrift überflüssig sei, da sie sich erledigt habe, nicht zuletzt, weil zu diesem Zeitpunkt mehr als zehn Jahre keine Fischereischeine auf dieser Rechtsgrundlage erteilt

wurden. Zudem lässt die Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 4 SächsFischG (neu) in keiner Weise erkennen, dass weiterhin eine Möglichkeit zur Anerkennung alter DDR-Fischereiberechtigungen bestehen sollte. Die Regelung soll vielmehr dazu dienen, bisher nicht bekannte Fälle der Anerkennung, insbesondere ausländische Fischereiberechtigungen, zu regeln.

Auch wenn der Wortlaut des § 21 Abs. 4 SächsFischG eine Anerkennung von DDR-Fischereiberechtigungen noch zuließe, entspräche dies in keiner Weise dem Willen des Gesetzgebers. Dieser hat die Altvorschrift ausdrücklich aufgehoben und dabei in keiner Weise erkennen lassen, die seit nunmehr 1996 geübte Rechts- und Verwaltungspraxis ändern zu wollen.

Schon 1993 war überlegt worden, von allen Anglern und Fischern die Ablegung eines erneuten Sachkundenachweises zu verlangen. Hiervon wurde aus Gründen der Gleichbehandlung und der Verwaltungspraktikabilität abgesehen. Es war aber immer klar, dass der sächsische Gesetzgeber keine uneingeschränkte Fortgeltung alter Sachkundenachweise wollte. Die Umschreibung in den Jahren 1993 bis 1996 knüpfte daher nicht nur an die zu DDR-Zeiten erworbene Sachkunde, sondern ebenso an den Nachweis dauerhafter Ausübung des Angelns an.

Das SächsFischG erkennt außerdem Fischereischeine anderer Bundesländer nicht als Sachkundenachweis an, wenn sie ohne Sachkundeprüfung erworben wurden. Für die Erlangung der DDR-Raubfischqualifikation war jedoch keine oder keine gleichwertige amtliche Fischereiprüfung erforderlich. Sie kann daher nicht ohne Weiteres als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Dass andere Bundesländer dies anders handhaben, ist grundsätzlich unerheblich. Der sächsische Gesetzgeber hat hier bewusst eine andere Lösung erlassen und gewollt.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.